

Klaus Mischa
Marktgasse 17
8180 Bülach

Bülach, 14. Dezember 2006

EINSCHREIBEN

An den
Bezirksrat des Bezirkes Bülach
Bahnhofstrasse 3
8180 Bülach

REKURS

**gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Bülach vom 15. November 2006
betreffend Erhöhungen der Siedlungsentwässerungsgebühr**

Sehr geehrter Herr Bezirksratspräsident
Sehr geehrte Herren Bezirksräte

Rekurrenten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Mischa Klaus, Marktgasse 17, 8180 Bülach | Unternehmer |
| 2. M | |
| 3. F | |
| 4. W | |
| 5. A | |
| 6. M | |

gegen

Stadtrat Bülach,

betreffend

Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühr

erheben die Unterzeichneten hiermit
Rekurs gegen den Beschluss des Stadtrates Bülach vom 15. November 2006

mit folgendem **Antrag:**

**„Es sei der Beschluss des Stadtrates Bülach vom 15. November 2006
betreffend Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühren aufzuheben.“**

aus folgenden **Gründen:**

I. Formelles

1. Rechtsmittelbelehrung

Die Veröffentlichung der Gebührenerhöhungen erfolgte am 17. November 2006 in der Internetseite der Stadt Bülach und in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Bülach. Die 30-tägige Rekursfrist ist gemäss Rechtsmittelbelehrung der Publikation in jedem Fall gewahrt.

2. Irreführende Veröffentlichung

Die Ausschreibung der Gebührenerhöhung umfasste mehrere Bereiche und verletzt nach Auffassung der Rekurrenten, die Einheit der Materie. Im ersten Textteil umschreibt der Stadtrat die Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühr mit der Begründung zweier Themenbereiche (Wasser und Kanalisationsbenützung). Die Siedlungsentwässerungsgebühr wird detailliert umschrieben und fußt auf gesetzlichen Grundlagen die dabei explizit erwähnt sind (Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerung vom 25. November 1996).

Im Bereich der Wasserversorgung sind keine gesetzlichen Grundlagen ersichtlich. Die Rekurrenten sind der Auffassung, dass mit der Veröffentlichung mehrere Gebührenreglemente und Gebührenerhöhungen verbrieft sind und somit zwei getrennte Verfahren laufen müssten.

3. Rekurs gegen die Erhöhung der Siedlungsentwässerungsgebühr

Die Beschwerdeführer richten den Rekurs gegen die Erhöhung im Siedlungsentwässerungsbereich.

4. Begründung

Der Stadtrat Bülach schreibt in der Begründung zur Gebührenerhöhung, dass die Kosten nicht voll gedeckt seien und somit die Gebühren erhöht werden müssten. Wohin diese Begründung zielt und was sie effektiv bedeutet, ist unklar.

II. Rechtliche Grundlagen

5. Gemeinderordnung

a) Befugnisse Stadtrat

Im Artikel 30 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 steht, dass der Stadtrat Bülach Gebühren festsetzt und erlässt.

b) Befugnisse Gemeinderat

Ebenfalls in der Gemeindeordnung, unter Artikel 17, Absatz 2, Punkt 6 wird geregelt, dass der Gemeinderat im Bereich der Gebührenfestsetzung mitwirkungsrecht hat. Effektiv lautet das Satzfragment: ...*Grundsätze für die Gebührenerhebung*

Aufgrund dieser Grundlagen kann davon ausgegangen werden, dass das Parlament mindestens anlässlich einer Plenarsitzung diesbezüglich in Kenntnis gesetzt werden sollte oder sogar aufgrund der Budgethoheit über die Tarife mitentscheiden kann.

6. Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 ^(LS131.1)

Das Gemeindegesetz umschreibt im § 127 die Zweckbindung von Mitteln im Zusammenhang mit gebührenfinanzierten Leistungen der Gemeinde.

7. Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 ^(LS133.1)

Unter dem § 25 der Verordnung über den Gemeindehaushalt wird die Pflicht der Gemeinde zur Abschreibung von Anlagen, die Verzinsung von Verwaltungsvermögen definiert. Die Verordnung über die Finanzverwaltung ^(LS 612) schreibt den neuen Zinssatz von 3.75% per 2006 vor.

8. Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt vom 12. September 1985

Das Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt gibt Aufschluss über die Buchführung einer Spezialfinanzierung. In buchhalterischen Vollzug weisen die Ausführungsrichtlinien darauf hin, dass äufnen von Fonds nicht angestrebt werden soll. Investitionen müssen über das Prinzip der Abschreibungsfinanzierung erfolgen.

III. Systemwechsel

9. Systemwechsel im Zürcher Rechnungswesen

Mit dem Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt und den gesetzlichen Anpassungen erließ die Direktion des Innern für die Zürcher Gemeinden neue einheitliche Buchhaltungsvorschriften. Ziel dieser umfassenden Revision mit neuen Buchhaltungsmethoden war in erster Linie, eine einheitliche Lösung für die Zürcher Gemeinden einzuführen, die Kostenwahrheit und Klarheit über die verschiedenen öffentlichen Leistungen die das Staatswesen erbringt.

10. Verursacherprinzip bei Gebühren

Der Gebührenhaushalte erfuhren dabei einen radikaler Systemwechsel, insbesondere die spezialfinanzierten Gebühren. In erster Linie versteht man unser spezialfinanzierten Gebühren vorwiegen die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Kehrrichtentsorgung. Bis vor einigen Jahrzehnten waren diese Dienstleistungen entweder gratis oder die Kosten sind innerhalb des Steuerhaushaltes abgerechnet worden. Die Gemeinden finanzierten früher die Investitionen in diese öffentlichen Leistungen vorwiegend aus dem Steuerhaushalt. Mit dem Systemwechsel führte der Kanton eine **verursachergerechte Gebührenfinanzierung** ein. Diese Gebührenfinanzierung basiert auf der Tatsache, dass sämtliche Kosten innerhalb eines spezialfinanzierten Bereichs autonom in einer Spezialrechnung geführt werden muss. Ferner sieht das Gesetz vor, dass gezielt Gebühren für diese Dienstleistungen erhoben werden müssen. **Das äufnen von Fondskonti wurde mit der Einführung des neuen Gesetzes de facto abgeschafft.**

Gebühren haben im Grundsatz seit geraumer Zeit die Eigenschaft, als Gebühren im Sinne der verursachten Leistung berechnet zu werden. Erträge oder Überschüsse sind dabei

möglichst zu vermeiden. Dies im Gegensatz Steuerbezügen. §14 der Verordnung über den Gemeindehaushalt verbietet die Zweckbindung von Steuern explizit.

11. Nachfinanzierung von Investitionen

Investitionen und größere Anschaffungen sollen speziell finanziert werden und müssen in der Regel jährlich mit 10% des Restwertes abgeschrieben werden. Neu, seit dem Jahr 2006 gilt auch ein tieferer Selbstverzinsungsanteil von 3.75%.

12. Spezialfinanzierungskonto

Das Hauptziel der spezialfinanzierten Gebührenhaushalte ist eine jährlich ausgeglichene Rechnung. Fällt ein Gewinn oder ein Verlust aus, wird dieses Resultat über ein Spezialfinanzierungskonto, welches die politische Gemeinde führt, gebucht.

III. Analyse

13. Kostensteigerung

Der Stadtrat Bülach sieht in seiner Publikation vom 17. November 2006 folgende Gebührenerhöhung für die Siedlungsentwässerung vor:

- | | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| 1. Grundgebühr Fläche | Fr. 0.32m ² | Kosten pro Quadratmeter (+ 28%) |
| 2. Grundgebühr Menge | Fr. 2.50m ³ | Kosten pro Tonne (+26%) |

Diese Erhöhung entspricht einer Steigerung von durchschnittlich 27% vom bisherigen Tarif. Die Vergleichsgemeinden Hori und Hochfelden, welche die exakt gleiche Infrastruktur (ARA Furt) im Entsorgungswesen benützten, weisen folgende aktuellen Tarife aus:

14. Vergleiche mit Partnergemeinden

a) Hochfelden

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. Grundgebühr Fläche | 0.10m ² |
| 2. Grundgebühr Menge | 1.60m ³ |

b) Hori

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| 1. Grundgebühr Fläche | 0.12m ² |
| 2. Grundgebühr Menge | 1.70m ³ |

Die ARA Furt wird von den fünf Kreisgemeinden zu gleichen Teilen finanziert und alle fünf Gemeinden partizipieren gleichwertig im Verhältnis zur Einwohnerzahl am Objekt.

15. Quersubventionierung

Die Stadt Bülach verrechnet keine Grundgebühren für Anschlüsse mehr. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die grosse und rasante Entwicklung der Stadt zu hohen Umsätzen im Bereich des Verbrauchs führt und somit die Erträge im Siedlungsentwässerungsbereich wachsen lassen. Die Infrastrukturbauten im Tiefbaubereich werden seit bald zehn Jahren von den Gebührenzahler quersubventioniert.

IV. Finanzierung

16. Jahresrechnungen

Die Stadt Bülach weist seit Jahren hohe Spezialfinanzierungsguthaben aus. Folgende Daten gehen aus den Jahresrechnungen 2001-2005 hervor. Die entsprechenden Zahlen sind in den Jahresrechnungen ersichtlich:

Rechnung	Seite	Spezialfinanzierung	Seite	Umsatz	Resultat (+Gewinn)
2001	194	Fr. 5.2 Mio.	119	Fr. 4,85 Mio.	Fr. + 560 931
2002	176	Fr. 5.2 Mio.	102	Fr. 4.95 Mio.	Fr. + 1 151 958
2003	175	Fr. 6.4 Mio.	102	Fr. 4,94 Mio.	Fr. + 1 200 822
2004	168	Fr. 4.6 Mio.	96	Fr. 6.64 Mio.	Fr.- 1 774 867
2005	149	Fr. 4.5 Mio	187	Aus WoV Tabelle nicht klar ersichtlich	

⁽¹⁾ Im Jahr 2004 sind Zusätzliche Abschreibungen von Franken 3 Mio. getätigt worden (Seite 173). Ohne diese Abschreibungen wäre das Betriebsresultat mit einem Gewinn von Franken 1.25 Mio. abgeschlossen.

Seit 2001 weist die Stadt Bülach ein durchschnittliches Nettovermögen auf dem Spezialfinanzierungskonto von gegen Fr. 5 Mio. aus. Die jährlichen Kosten im Bereich der Siedlungsentwässerung belaufen sich immer unter 5 Mio. Franken. **Das Ersparte im geäuften Vermögenskonto (Spezialfinanzierungskonto) beträgt mehr als ein Jahresumsatz.**

17. Fazit

Die Jahresrechnung weist tendenziell ein Vermögen im Spezialfinanzierungskonto aus, welches mehr als einem vollen Jahresumsatz entspricht. Ein solch hohes Vermögen könnte die Stadt Bülach den Gebührenzahler mit der Nichtverrechnung eines ganzen Jahres zurückbezahlen. Nach einem solchen Schritt wäre das Spezialfinanzierungskonto leer und jeder Bürger würde durchschnittlich über Franken 300 zurückerhalten.

Oder die Stadt würde ein jährliches Defizit von 20% in Kauf nehmen, was immer noch weniger als die beschlossene Gebührenerhöhung vom 15. November 2006 ausmacht, und könnte den Abbau dieses Vermögens innerhalb von fünf Jahren verkraften. Dann könnte die Stadt wiederum auf eine Anpassung reagieren, falls die Erträge nicht durch natürliche Faktoren weiterhin ansteigen.

V. Finanzpolitische Gründe des Stadtrates

18. Begründung im Zusammenhang mit der Haushaltsführung nach WoV/NPM

Eine Stadträtin ließ sich Mitte Oktober 2006 anlässlich einer Medienkonferenz folgendermaßen vernehmen:

„Wir haben ein großes Finanzierungsproblem, weil das Verwaltungsvermögen im Bereich der Siedlungsentwässerung auf Franken 14 Mio. lastet und wir als Schuld ausweisen. Mit der Spezialfinanzierung im Umfang von Fr. 4.5 Mio. ergibt dies eine Nettoschuld von über Fr. 9 Mio. und diese Nettoschuld müssen wir tilgen.“

Sogar einzelne Vertreter der gemeinderätlichen Rechnungsprüfungskommission (RPK) berieten sich anlässlich ihrer Sitzung zur Budgetabnahme zu diesem Thema und kamen zum Schluss, dass die Gebühren anstatt mit durchschnittlich 27% mit wesentlich mehr erhöht werden sollte. Offensichtlich ließen sie sich von dieser unkorrekten Tabelle auf der Seite 149 der Jahresrechnung 2005 beeinflussen.

Infolge der neuen Rechnungslegung der Stadt Bülach nach der Methode der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) schreibt der Stadtrat in seiner Weisung an das Parlament zur Jahresrechnung 2005 auf der Seite 149 die tabellarische Auflistung der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen.

Die Analyse in Zahlen wie auch in graphischer Darstellung der verschiedenen Gemeindebetriebe, ist verwirrend und nicht statthaft. Das Passivkonto Spezialfinanzierung in der Bilanz mit einem Saldo von Franken 4,538 Mio. Guthaben des Siedlungsentwässerungsbetriebs darf nicht mit dem Aktivkonto Verwaltungsvermögen der Bilanz mit einem Vermögen von Franken 14,082 Mio. verglichen und verrechnet werden.

Diese Vermögen werden weder geschuldet noch negativ belastet. Das Verwaltungsvermögen wird jährlich mit einem Abschreibungssatz gemäss § 20 der Verordnung über den Gemeindehaushalt mit 10% in der Betriebsrechnung vom Restwert abgeschrieben. Es steht der Gemeinde sogar frei, eine **wesentlich progressivere** Abschreibungsmethode zu führen.

Was aus dem Verwaltungsvermögen zu entnehmen ist, ist die jährliche Abschreibungssumme von gegenwärtig rund 1.4 Mio. und der damit verbundenen Verzinsung von neu 3.75% (Fr. 525 000) anstatt wie bisher mit 5% (Fr. 700 000).

19. Zusammenfassung und Antrag

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Bülach über ein großes Spezialfinanzierungsvermögen ausweist, irreführende Tatsachen hervorbringt, kantonale Richtlinien nicht anwendet, Quersubventionen im Infrastrukturbereich zulässt und Kalkulationen aus Berichten falsch interpretiert, ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Bezirksräte, unseren Rekurs stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rekurrenten:

Mischa Klaus

M

F

W

A

M